

AK Asyl e.V. 

AK Asyl e.V. • Kavalleriestr. 26 • 33602 Bielefeld

Kavalleriestr. 26  
33602 Bielefeld

Tel 0521 -787152-40  
Fax 0521 -787152-93

Email : Gockel@ak-asyl.info

Sparkasse Bielefeld  
BLZ 480 501 61  
KontoNr. 44 198

Sachbearbeiter: Frank Gockel  
Tel 0521 -787152-41

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der AK Asyl e.V. stellt Ihnen den beiliegenden Erlass zu Verfügung. Wir verfügen über eine Datenbank mit allen Erlassen, die ab dem 3.5.2008 vom Innenministerium über die Bezirksregierungen erstellt worden sind und die nicht als „VS“ gekennzeichnet sind. Neue Erlasse versuchen wir, zeitnah über einen e-Mailverteiler weiterzuleiten. Gerne können wir auch Sie in den Verteiler aufnehmen, bitte schicken Sie eine E-Mail mit Ihrem Namen und Ihrer Anschrift an Gockel@ak-asyl.info. Dieser Service ist momentan kostenlos. Da der AK Asyl e.V. nur über begrenzte Mittel verfügt, müssen die Kosten über Spenden gedeckt werden. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn Sie an die oben angegebene Bankverbindung eine Spende unter dem Stichwort „Internet“ entrichten würden. Die Spenden sind im Übrigen steuerlich absetzbar.

**Eine Bitte an die Fairness:** Jeder Erlass, der von uns weiterverbreitet wird, enthält dieses Deckblatt mit dem Spendenaufruf. Sollten Sie den Erlass weitergeben, entfernen Sie bitte diese Seite nicht.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Arbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr AK Asyl e.V. - Team



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

**Nur per E-Mail**  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

12. Februar 2010  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
15-39.06.1-2-Georgien

OAR'in Dohmen  
Telefon 0211 871-2591  
Telefax 0211 871-2340  
Referat15@im.nrw.de

**Ausländerrecht;**  
EU Pilot-Mobilitätspartnerschaft mit Georgien

Anliegendes Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 05.02.2010 - M1-937 115-200 - übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Ausländerbehörden.

Der Text des Memorandum of Understanding über eine EU-Mobilitätspartnerschaft mit Georgien ist ebenfalls als Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

Im Auftrag

(Iven)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Ministerien und Senatsverwaltungen für Inneres  
der Länder

BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI,  
NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-2122

FAX +49 (0)1888 681-5 2122

BEARBEITET VON Dr. Frithjof Zerger

E-MAIL [MI1@bmi.bund.de](mailto:MI1@bmi.bund.de)

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM Berlin, 05. Februar 2010

AZ M1-937 115-20/0

BETREFF **EU Pilot-Mobilitätspartnerschaft mit Georgien**

HIER

BEZUG Anwendung der Verwaltungsvorschriften

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2008 hatten wir Sie bereits über den Abschluss und die aktive Beteiligung Deutschlands an einer EU-Pilot-Mobilitätspartnerschaft mit der Republik Moldau informiert. Mobilitätspartnerschaften sind ein Instrument des im Dezember 2005 vom Europäischen Rat beschlossenen und seitdem kontinuierlich fortgeschriebenen EU-Gesamtansatzes zur Migrationsfrage. Übergeordnetes Ziel der EU-Mobilitätspartnerschaften ist eine engere Kooperation mit ausgewählten Drittstaaten in den Bereichen Migrationssteuerung, Kapazitätsaufbau und Entwicklung.

Am 30. November 2009 wurde durch den Bundesminister des Innern, Herrn Dr. de Maizière, ein weiteres Memorandum of Understanding über eine solche Pilot-Mobilitätspartnerschaft mit Georgien unterzeichnet. Die gemeinsame Erklärung enthält auch einen Annex mit einer Liste der von den Unterzeichnerstaaten vorgeschlagenen Aktivitäten.

Bestandteil der von Deutschland zugesagten Maßnahmen und Leistungen ist – wie bereits im Falle der Mobilitätspartnerschaft mit der Republik Moldau – die Erleichterung der so genannten ‚outward mobility‘ für legal in Deutschland aufhältige georgische Staatsangehörige mit verfestigtem Aufenthaltsstatus. Insbesondere sollen über die grundsätzlich geltende Auslandsaufenthaltsfrist von maximal sechs Monaten hinaus längere Aufenthalte im Herkunftsland (bis zu 24 Monate) erleichtert werden. Mit dieser Maßnahme soll die Entwicklung Georgiens durch temporär zurückkehrende Migranten gefördert werden.




SEITE 2 VON 2 Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz beinhalten zu § 51. Abs. 4 folgende Regelung, die einen bis zu maximal 24-monatigen Auslandsaufenthalts erlaubt:

- „51.4 Wiedereinreisefrist bei Niederlassungserlaubnis oder wegen öffentlicher Interessen**  
51.4.1 § 51 Abs. 4 enthält eine Privilegierung für Ausländer, die schon einen verfestigten Aufenthaltstatus im Bundesgebiet haben und für Ausländer, deren Aufenthalt deutschen Interessen dient. Konkret wird
- 51.4.1.1 - allen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen und sich lediglich aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde (z.B. für ein Studium oder eine sonstige Ausbildung) länger als sechs Monate im Ausland aufhalten wollen, und
  - 51.4.1.2 - den Ausländern, deren Auslandsaufenthalt Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient (z.B. als Entwicklungshelfer, ausländische Ehegatten deutscher Diplomaten oder zur Förderung entwicklungsrelevanter Geschäftsbeziehungen oder Beschäftigungsverhältnisse im Ausland) eine längere Frist für einen Auslandsaufenthalt ohne Verlust des Aufenthaltstitels eingeräumt. Ein Regelanspruch nach Absatz 4, 2 Alternative besteht auch dann, wenn der Aufbau und das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen oder Beschäftigungsverhältnissen im Ausland nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland mit Aufenthaltsstaaten deren wirtschaftlicher Entwicklung dienen und daher im Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegen. In diesen Fällen beträgt die Frist für einen Auslandsaufenthalt ohne Verlust des Aufenthaltstitels maximal zwei Jahre. Nicht zu prüfen ist, ob der Aufenthaltswitzweck seiner Natur nach nur einen vorübergehenden Aufenthalt erfordert.“

Diese Regelung gilt für Staatsangehörige derjenigen Drittstaaten, mit denen Deutschland entsprechende Vereinbarungen bzgl. ‚outward mobility‘ getroffen hat. Bisher war dies nur im Rahmen der EU-Mobilitätspartnerschaft mit der Republik Moldau der Fall. Mit Abschluss der EU-Mobilitätspartnerschaft mit Georgien trifft dies nun auch für georgische Staatsangehörige zu. Im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Mobilitätspartnerschaft mit Georgien wird daher darum gebeten, ab sofort eine Verwaltungspraxis anzuwenden, die die erwähnte Privilegierung berücksichtigt.

Als Anlage ist der Text des Memorandum of Understanding über eine EU-Mobilitätspartnerschaft mit Georgien zur Kenntnisnahme beigelegt.

Im Auftrag

  
Dr. Zenger



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. November 2009 (24.11)  
(OR. en)**

**16396/09  
ADD 1**

**ASIM 133  
COEST 434**

**ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat
<u>Betr.:</u>	Gemeinsame Erklärung über eine Mobilitätspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Georgien

---

Georgien, die Europäische Gemeinschaft und die teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, d.h. das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Litauen, die Republik Lettland, das Königreich der Niederlande, die Republik Polen, Rumänien, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich (nachstehend "Unterzeichner" genannt) –

INNERHALB des bestehenden Rahmens für ihre Zusammenarbeit, insbesondere des seit dem 1. Juli 1999 angewandten Partnerschafts- und Kooperationsabkommens sowie des am 14. November 2006 gebilligten Aktionsplans im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik zwischen der EU und Georgien, und unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Erklärung des Prager Gipfeltreffens zur Östlichen Partnerschaft vom 7. Mai 2009;

UNTER HINWEIS auf die Vorteile und Möglichkeiten, die eine gut gesteuerte Migration den Migranten wie auch den Unterzeichnern gleichermaßen bieten kann, sowie unter Hinweis auf die von der Prager Ministerkonferenz vom April 2009 verabschiedete Gemeinsame Erklärung zur *Schaffung von Migrationspartnerschaften*;

EINGEDENK der Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 1. September 2008, in denen die Notwendigkeit betont wird, die "Beziehungen zu Georgien zu vertiefen, wozu auch Visaerleichterungen [...] gehören können";

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Zusage, die Erleichterung des Personenverkehrs zwischen Georgien und der Europäischen Union zu verbessern und gleichzeitig für eine bessere Steuerung der Migrationsströme zu sorgen und dabei auch illegale Migrationsströme zu verhüten und einzudämmen;

UNTER HINWEIS auf den vom Rat der Europäischen Union angenommenen Gesamtansatz zur Migrationsfrage, die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 16. Mai 2007 über "Zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten", die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juni 2007 zur Ausweitung und Verbesserung des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage und die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2007 zu Mobilitätspartnerschaften und zur zirkulären Migration im Rahmen des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage;

IN ANERKENNUNG der bestehenden bilateralen migrationsbezogenen Abkommen und Kooperationsabkommen zwischen Georgien und einigen der Mitgliedstaaten;

IN BEKRÄFTIGUNG der festen Entschlossenheit der Unterzeichner zum Abschluss der Abkommen über die Erleichterung der Ausstellung von Visa sowie über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, zu denen der Rat am 28. November 2008 Verhandlungsrichtlinien angenommen hat –

HABEN BESCHLOSSEN, eine auf Gegenseitigkeit beruhende Mobilitätspartnerschaft einzuleiten. Die Mobilitätspartnerschaft wird den Zweck haben, innerhalb der Grenzen der jeweiligen Zuständigkeiten der Unterzeichner und unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Arbeitsmarktlage und ihrer sozioökonomischen Gegebenheiten legale Migration, einschließlich zirkulärer Migration und temporärer Migration, insbesondere für Entwicklungszwecke, besser zu steuern, eine Zusammenarbeit im Bereich Migration und Entwicklung herzustellen, illegale Einwanderung, Menschenhandel und Schleusung zu verhindern und zu bekämpfen sowie eine wirksame Politik im Bereich der Rückübernahme und der Rückkehr unter Achtung der Menschenrechte und der einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente für den Schutz von Flüchtlingen zu fördern und dabei die Lage der einzelnen Migranten und die sozioökonomische Entwicklung der Unterzeichner zu berücksichtigen.

Zu diesem Zweck werden sie BESTREBT SEIN, ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit in Fragen der Migration insbesondere nach folgenden Vorgaben auszubauen:

### **Mobilität, legale Migration, Integration und Asyl**

1. Förderung besserer Rahmenbedingungen für die legale Mobilität, einschließlich durch Konzepte für die zirkuläre und die temporäre Arbeitsmigration, unterstützt durch mehr Information und konkrete und wirksame Initiativen sowie durch Schutz der Migranten, um die Risiken illegaler Migration und die Gefahr des Menschenhandels zu verringern;
2. Ausbau der institutionellen Migrationssteuerungskapazitäten Georgiens, insbesondere durch eine Verstärkung der zwischenbehördlichen Zusammenarbeit und Koordinierung in Hinblick auf einen wirksamen Informationsaustausch, sowie durch eine Verbesserung des Rechtsrahmens und die Überwachung seiner Anwendung, vor allem im Wege der Entwicklung qualifizierter Humanressourcen; Ausbau des rechtlichen und technischen Rahmens für die Erhebung migrationsbezogener Daten und für die Migrationssteuerung, einschließlich der Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Einrichtungen und europäischen Agenturen wie der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (nachstehend "ETF" genannt).
3. Unterrichtung potenzieller Migranten über Wege der legalen Migration in die Europäische Union und über die Voraussetzungen für einen legalen Aufenthalt sowie über die Studiemöglichkeiten in den Mitgliedstaaten, wobei gegebenenfalls ein Rechtsrahmen für die Beschäftigungsbedingungen von Migranten auszuarbeiten ist; dabei ist den Möglichkeiten des Arbeitsmarktes Rechnung zu tragen, sind die Zuständigkeiten der Unterzeichner in diesem Bereich voll und ganz zu achten und die unterschiedlichen Arbeitsmarktsituationen und Bedürfnisse in Georgien und den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen; diese Unterrichtung umfasst auch Angaben zu den Beschäftigungsmöglichkeiten, zur Arbeitsmarktlage und zu den Migrationspolitiken in Georgien und in der Europäischen Union;
4. Durchführung von Schulungsmaßnahmen im Vorfeld der Ausreise, vor allem im Bereich der Berufsbildung und der Sprachausbildung; Förderung oder Entwicklung von Austauschprogrammen und gemeinsamen Programmen im Bereich der Hochschulbildung, so auch für die akademische und berufliche Mobilität entsprechend den ministeriellen Kommuniqués des Bologna-Prozesses; Ausarbeitung von Regelungen zur Anerkennung akademischer und beruflicher Qualifikationen;

5. Vertiefung des Dialogs über Visafragen und Verbesserung der konsularischen Kapazitäten durch eine engere Zusammenarbeit der diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Georgien oder durch Gewährleistung ihrer Vertretung durch bereits präsente konsularische Vertretungen anderer Mitgliedstaaten;
6. Erleichterung der Aufnahme und Anpassung von Asylbewerbern durch Festlegung spezieller vereinfachter Verfahren, insbesondere für Asylbewerber mit besonderen Bedürfnissen. Aufbau der Kapazität der georgischen Regierung zur Durchführung der Asylpolitik.

## **Migration und Entwicklung**

7. Unterstützung der Kapazität zur Überwachung der Migration durch Verbesserung der Datenerhebungs- und Analyseverfahren und der Zusammenarbeit mit den Zielländern;
8. Vermeidung, Verringerung und Kompensierung der negativen Auswirkungen der Abwanderung hoch qualifizierter Kräfte und der Verschwendung von Fähigkeiten, unter anderem durch Rückkehrmaßnahmen, die auf bestimmte Kategorien georgischer Migranten ausgerichtet sind; Erleichterung der Anerkennung von Fähigkeiten und Qualifikationen, Entwicklung von Instrumenten zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, verstärkter Austausch von Studenten, Forschern und Fachleuten, Fortbildung und temporäre Austausch- und Arbeitsprogramme, einschließlich mit Unterstützung der ETF;
9. Förderung und Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und der nachhaltigen Wiedereingliederung zurückkehrender Migranten anhand von speziellen gemeinsamen Programmen, die Schulungen sowie Möglichkeiten zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Migranten und Hilfe bei der Stellensuche vorsehen; Aufstellung gemeinsamer spezifischer Programme für den Schutz und die Unterstützung schutzbedürftiger Kategorien rückkehrender Migranten;
10. Ausbau der Zusammenarbeit mit georgische Gemeinschaften im Ausland und Ausbau der Verbindungen zur Diaspora; Unterstützung von Programmen, die die Voraussetzungen für die Förderung von Investitionen der Diaspora, einschließlich von Systemen für Heimatüberweisungen schaffen; Ausbau der Zusammenarbeit im Bereich der Doppelbesteuerung und der Übertragbarkeit von Ansprüchen; Einbeziehung der Diaspora in Tätigkeiten zur Förderung der dauerhaften Rückkehr oder der zirkulären Migration.



## **Grenzmanagement, Identitäts- und Reisedokumente, Bekämpfung der illegalen Migration und des Menschenhandels**

- 11.** Verstärkung der Anstrengungen der Unterzeichner zur weiteren Bekämpfung der illegalen Migration und des Menschenhandels, konsequentere Verwirklichung des integrierten Grenzmanagements, einschließlich durch Stärkung der Grenzmanagementkapazitäten und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit; mehr Sicherheit von Reise- und Identitätsdokumenten und Aufenthaltstiteln und uneingeschränkte Zusammenarbeit in Fragen der Rückkehr und der Rückübernahme;
- 12.** Beschränkung auf einzelfallabhängige Legalisierungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts, entsprechend dem Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl;
- 13.** Umfassendere Anwendung von Rückübernahmeverfahren durch den Abschluss und die Umsetzung des Rückübernahmeabkommens mit der EG, Ausweitung der Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten durch den Abschluss von Abkommen über die Zusammenarbeit an den Grenzen und Durchführung gemeinsamer spezifischer Programme in diesen Bereichen;
- 14.** Ausarbeitung wirksamer Verfahren und konkreter Initiativen zur Verhütung und Bekämpfung der illegalen Migration, einschließlich durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- 15.** Erhöhung der Sicherheit von Identitätsdokumenten und Erleichterung der Authentifizierung von Bürgern durch die Einführung von Fingerabdruckidentifizierungssystemen sowie multifunktionaler elektronischer Identitätskarten;
- 16.** Wirksames gemeinsames Vorgehen gegen illegale/irreguläre Migration und der damit zusammenhängenden grenzüberschreitenden Kriminalität durch gemeinsame operative Maßnahmen, einschließlich durch den Austausch von Informationen, bewährten Praktiken und Risikoanalysen, sowie Verbesserung der operativen Interoperabilität der zuständigen Grenzschutzorganisationen der EU-Mitgliedstaaten und Georgiens in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachstehend "FRONTEX" genannt).

## Umsetzung

17. Die Mobilitätspartnerschaft ist als langfristiger Rahmen konzipiert, der auf politischem Dialog und Zusammenarbeit beruht und auf der Grundlage der bestehenden Beziehungen zwischen Georgien und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten im Rahmen ihres Partnerschafts- und Kooperationsabkommens und der Europäischen Nachbarschaftspolitik im Laufe der Zeit weiterentwickelt wird.
18. Die EU beabsichtigt, sich über Initiativen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen, im Einklang mit den geltenden Verfahren und unter gebührender Achtung des Grundsatzes der Gemeinschaftspräferenz an der Verwirklichung der Partnerschaft zu beteiligen. Die Gemeinschaftsagenturen, insbesondere FRONTEX und die ETF, werden sofern dienlich in die Verwirklichung der Partnerschaft einbezogen. Die Partnerschaft steht jedem anderen Mitgliedstaat offen, der an einer Teilnahme interessiert ist.
19. Um die Fragen von gemeinsamem Interesse und die Bedürfnisse im Zusammenhang mit Migration zu bestimmen, beabsichtigen die Unterzeichner, ihren Dialog und ihre Konsultationen im Geiste der Partnerschaft weiterzuentwickeln. Zur Vorbereitung ihres sachkundigen Dialogs werden sie das Migrationsprofil Georgiens erstellen.
20. Sie wollen mindestens zweimal jährlich auf geeigneter Ebene im Rahmen der bestehenden Struktur für Dialog und Zusammenarbeit zusammenkommen, um erforderlichenfalls die Prioritäten neu zu bewerten und die Partnerschaft weiterzuentwickeln. Die Unterzeichner wollen auf operativer Ebene in der Praxis zusammenarbeiten, um die Koordinierung zwischen ihnen bei der Verwirklichung dieser Partnerschaft weiter zu verbessern, unter anderem durch Einbeziehung einschlägiger Partner und Handlungsträger in Georgien, und zwar gegebenenfalls durch eine Kooperationsplattform.
21. Zur Verwirklichung der Mobilitätspartnerschaft bestätigen die Unterzeichner ihre Absicht hinsichtlich der im Anhang zu dieser Erklärung aufgeführten Initiativen im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel und – auf der EU-Seite – unter Achtung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten und im Einklang mit den anzuwendenden Verfahren. Sie beabsichtigen, ihre beiderseitigen Anstrengungen reibungslos zu koordinieren. Sie wollen den Anhang mit den vorgeschlagenen Maßnahmen regelmäßig aktualisieren.
22. Die Unterzeichner werden eine Evaluierung der Partnerschaft durchführen, wenn sich dies als angezeigt erweist.

23. Mit den Bestimmungen dieser gemeinsamen Erklärung sollen keine Rechte oder Pflichten nach dem Völkerrecht eingeführt werden.

Geschehen zu... am...

Georgien, die Europäische Gemeinschaft und die teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, d.h. das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Litauen, die Republik Lettland, das Königreich der Niederlande, die Republik Polen, Rumänien, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich –

Für Georgien

Für die Europäische Gemeinschaft

Für das Königreich Belgien

Für die Republik Bulgarien

Für die Tschechische Republik

Für das Königreich Dänemark

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für die Republik Estland

Für die Hellenische Republik

Für die Französische Republik

Für die Italienische Republik

Für die Republik Lettland

Für die Republik Litauen

Für das Königreich der Niederlande

Für die Republik Polen

Für Rumänien

Für das Königreich Schweden

Für das Vereinigte Königreich

## Anlage zur Gemeinsamen Erklärung zur Mobilitätspartnerschaft mit Georgien

### 1) **Mobilität, legale Migration, Integration und Migration sowie Entwicklung**

*Ziel: Stärkung der Migrationssteuerungskapazitäten Georgiens*

*Ziel: Unterrichtung potenzieller Migranten über Wege der legalen Migration in die Europäische Union und über legale Beschäftigung in den Mitgliedstaaten sowie über die Risiken der illegalen Migration und Hilfe für zurückkehrende Migranten*

*Ziel: Optimierung des Arbeitsmarktes Georgiens, Förderung des Austausches von Studenten und Berufstätigen und Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen für zurückkehrende Migranten*

*Ziel: Förderung von Verbindungen zwischen Migration und Entwicklung*

Die nachstehend vorgeschlagenen Initiativen sollten auf einer einvernehmlich festgelegten Grundlage unter gebührender Berücksichtigung der sozioökonomischen Gegebenheiten der teilnehmenden Staaten durchgeführt werden.

#### *a) Stärkung der Kapazität Georgiens, Arbeits- und Rückkehrmigration zu steuern*

Von **Bulgarien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Italien, Litauen, Polen und Schweden** unterbreiteter und von der **ETF** unterstützter Vorschlag für eine Zusammenarbeit bei der Bereitstellung von Informationen über Wege der legalen Migration in die EU, legale Beschäftigung in den EU-Mitgliedstaaten, Gefahren und negative Auswirkungen illegaler Migration sowie Rückkehr nach Georgien und Wiedereingliederung dort. Dabei sollen insbesondere die folgenden Themen behandelt werden:

- Stärkung der Migrationssteuerungskapazitäten Georgiens durch den Austausch von Erfahrungen und durch Unterstützung des Kapazitätsaufbaus, insbesondere im Bereich der Sammlung und Analyse von Informationen (d.h. Unterstützung bei der Einrichtung einer einheitlichen Migrationsdatenbank und ihrer Komponenten);
- Förderung der Migranten über legale Kanäle, indem einschlägige Informationen über Migrationskanäle bereitgestellt und Erfahrungen auf dem Gebiet der legalen Arbeitsmigration, einschließlich der zirkulären Migration, ausgetauscht werden;
- Erleichterung der Anerkennung von Qualifikationen und des Aufeinanderabstimmens von Kompetenzen und verfügbaren Arbeitsplätzen/freien Stellen;

- Erleichterung der reibungslosen Wiedereingliederung von freiwillig oder unter Zwang aus EU-Mitgliedstaaten zurückkehrenden Georgiern in den georgischen Arbeitsmarkt und Unterstützung dahingehend, dass die betreffenden Personen die beruflichen Fertigkeiten und die Ressourcen, die sie im Zuge der Migration erworben haben, zu ihrem eigenen Vorteil und zum Zwecke der Entwicklung Georgiens bestmöglich nutzen, insbesondere durch Förderung der unternehmerischen Aktivitäten von Migranten;
- Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der Migration, indem Erfahrungen und bewährte Praktiken im Bereich der Beschäftigung ausgetauscht werden und eine gemeinsame Arbeitsgruppe "Beschäftigung" eingesetzt wird;
- Unterstützung der Investitionen, die georgische Migranten und Diaspora-Organisationen in Georgien tätigen, und Förderung der zirkulären Migration zwischen Georgien und den EU-Mitgliedstaaten;
- Erleichterung der Heimatüberweisungen.

Die Initiative soll bei der nationalen Verwaltung Georgiens, die für ihre Nachhaltigkeit sorgen soll, angesiedelt sein. Georgien soll Träger der Initiative sein, und die an einzelnen Aktivitäten beteiligten Mitgliedstaaten sollen Unterstützung bieten.

#### ***b) Erleichterung der Arbeitsmigration***

*Ziel: Besserer Zugang zu den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten*

- Erleichterung des Zugangs zu den nationalen Arbeitsmärkten, unter bestimmten Bedingungen (FR, PL);
- Verstärkte zirkuläre Mobilität für Studenten, die Weiterbildungsmöglichkeiten nutzen, sowie für Berufstätige im Rahmen von Austauschprogrammen (FR).

#### ***c) Unterstützung von Rückkehrern***

*Ziel: Förderung der freiwilligen Rückkehr von Migranten, insbesondere von hoch qualifizierten Migranten, um der Abwanderung hoch qualifizierter Kräfte entgegenzuwirken*

*Ziel: Förderung der Wiedereingliederung von freiwilligen und unfreiwilligen Rückkehrern*

- Bereitstellung von Informationen über die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr nach Georgien (PL), Förderung der freiwilligen Rückkehr mit Unterstützung (BE, CZ), unentgeltlicher Rechtsbeistand und psychosoziale Unterstützung (NL)
- Bereitstellung von Informationen und finanzieller Unterstützung sowie Hilfeleistung bei der Stellensuche für hoch qualifizierte Migranten, die nach Georgien zurückkehren möchten. Unterstützung des georgischen Staatsministers für Diasporafragen (DE)

- Weitere Unterstützung und Ausbau des Beratungs- und Interventionszentrums in Tbilissi, das errichtet worden war, um freiwillig zurückkehrenden Georgiern professionelle arbeitsrechtliche Beratung zu bieten und eine wirksame Arbeitsvermittlung für potenzielle Migranten und allgemein für Arbeitslose in Georgien sicherzustellen (CZ).
- Unterstützung der georgischen Behörden bei der Aufstellung und Durchführung eines nachhaltigen nationalen Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramms (NL).
- Unterstützung der Wiedereingliederung bestimmter schutzbedürftiger Gruppen von Migranten, z. B. Drogenabhängige (BE)

*d) Unterstützung der zirkulären Migration*

- Gestattung längerer Abwesenheiten ohne Verlust des Aufenthaltsrechts (DE)
- Unterstützung der vorübergehenden Rückkehr georgischer Fachkräfte in den Privatsektor (NL)

*e) Soziale Sicherheit*

*Ziel: Gewährleistung sozialer Rechte nach dem Gegenseitigkeitsprinzip*

- Bilaterale Sozialversicherungsabkommen (BG)

*f) Stärkung der Kapazität Georgiens zur Überwachung der Migrationsströme*

- Unterstützung der georgischen Personenstandsbehörde (BE, NL, SE)

**2) Asylpolitik und Flüchtlingsschutz**

*Ziel: Weiterer Ausbau der Kapazitäten im Bereich der Asylpolitik durch*

- Austausch von Fachwissen und bewährten Praktiken im Hinblick auf die Erfüllung der Bedürfnisse von Personen, die internationalen Schutz beantragen, auch was die Organisationsstruktur der Aufnahmezentren anbelangt (DE, PL)

### 3) **Grenzmanagement, Identitäts- und Reisedokumente, Bekämpfung der illegalen Migration und des Menschenhandels**

*Ziel: Bekämpfung der irregulären Migration und des Menschenhandels*

a) Von **FRONTEX** unterbreiteter und von **Bulgarien, der Tschechischen Republik, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen und dem Vereinigten Königreich** unterstützter Vorschlag zur Einsetzung eines **Gemeinsamen Lenkungsausschusses**. Er wird sich aus Experten von FRONTEX und EU-Mitgliedstaaten sowie aus Experten der zuständigen georgischen Einrichtungen zusammensetzen. Dieser Ausschuss wird mit der Koordinierung und Planung der Maßnahmen im Bereich Grenzmanagement befasst sein und soll maßgeschneiderte Tätigkeiten in diesem Bereich schaffen.

Die Arbeit wird sich auf folgende Maßnahmen konzentrieren:

- Entwicklung von Tätigkeiten im Bereich des Informationsaustauschs und der Risikoanalyse mit dem Ziel, die Grenzkontrollen wirksamer zu gestalten.
- Entwicklung von Schulungsmaßnahmen im Bereich Grenzmanagement.
- Entwicklung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Bereich Grenzmanagement.
- Koordinierung bestimmter gemeinsamer operativer Maßnahmen und Pilotprojekte zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Grenzkontrolle zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Georgien.
- Aktive Debatte über die technische Weiterentwicklung der Grenzverfahren, wobei auch Maßnahmen zur Verbesserung der Grenzkontrolle, bewährte Praktiken, die Verbesserung der technischen Ausrüstung und die technologische Modernisierung an den Grenzen zu erörtern sind.
- Verbesserung der operativen Interoperabilität zwischen den Grenzschutzdiensten der Mitgliedstaaten der EU und Georgiens.
- Kapazitätsaufbau im Bereich der Dokumentensicherheit, einschließlich durch Bereitstellung von Spezialausrüstung.

#### **4) Rückübernahmepolitik**

*Ziel: Unterstützung Georgiens bei der Durchführung des Rückübernahmeabkommens mit der EU.*

Die diesbezüglichen Maßnahmen hängen vom Abschluss des Rückübernahmeabkommens ab und werden Folgendes umfassen:

- a) Studienbesuche in den Bereichen Rückübernahme und Rückkehrpolitik, um die georgischen Behörden auf eine reibungslose Durchführung des bevorstehenden Rückübernahmeabkommens mit der EU vorzubereiten (BE, EE, NL, PL).

---